

Hundesteuersatzung der Stadt Großröhrsdorf

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuell gültigen Fassung und den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 28.02.2017 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Großröhrsdorf beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten von Hunden ab einem Alter von drei Monaten im Stadtgebiet Großröhrsdorf unterliegt einer örtlichen Jahresaufwandsteuer nach den Regelungen dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Das Halten von Hunden, bei denen Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird und bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft eine erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird mit einem erhöhten Steuersatz veranlagt. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere nachfolgende Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander:
 - Bullterrier
 - American Staffordshire Terrier
 - Pitbull Terrier

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen über 2 Monate hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (3) Hundehalter kann auch eine juristische Person sein.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Hundesteuer.

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

- für den ersten Hund	70,00 EUR
- für den zweiten je	90,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund	400,00 EUR
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	600,00 EUR.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 6 und 8 (steuerbefreite, steuerermäßigte) aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von Abs. 1.

§ 4 Entrichtung der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr mit Weitergeltungsvermerk für künftige Jahre festgesetzt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
- (3) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. oder als Jahresbetrag zum 01.07. fällig und an die Stadtverwaltung Großröhrsdorf zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wurde.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden
- (5) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (6) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der BRD besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte auf Antrag ermäßigt, für Wachhunde, die zum Schutz von Wohngebäuden außerhalb des bebauten Stadtgebietes dienen.

Steuerermäßigungen werden für Halter gefährlicher Hunde gem. § 1 Abs. 2 nicht gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von nicht gewerbsmäßigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3.
- (3) Die Züchtersteuer entfällt für Hunderassen nach § 1 Abs. 2.

§ 8 Steuerfreiheit

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden und Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts benötigt werden;
 2. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Die Steuerfreiheit im Sinne von Abs. 1 wird für gefährliche Hunde gem. § 1 Abs. 2 nicht gewährt.

§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiung und Ermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuerbegünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde oder wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht sowie keine ordnungsge-

mäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 10 Anzeigepflichten, Steueraufsicht

- (1) Wer einen über drei Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadtverwaltung melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke der Stadtverwaltung zurückzugeben. Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter des Hundes eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 EUR ausgehändigt. Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter muss den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Hundehalter, die Ihrer Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommen -§ 10 Abs. 1 der Satzung-, begehen eine Ordnungswidrigkeit und erhalten ein Verwarnungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.
- (2) Hundehalter, die Ihrer Anzeigepflicht -§ 10 der Satzung- vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkommen, begehen ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einem Bußgeld zwischen dem Ein- bis Zweifachen des Jahressteuerbetrages (§ 370 und § 371 AO in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Pkt. 2, Abs. 3 SächsKAG) belangt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 26.11.2015 außer Kraft.

ausgefertigt:

Großröhrsdorf, den 01.03.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 01.03.2017

Kerstin Ternes

Bürgermeisterin